

Steuerrechtliche Prophylaxe für den zahnärztlichen Prophylaxe-Shop

Seitenzahl: 4

Steuerberater + Rechtsanwälte

Simrockstraße 11
53113 Bonn
T +49 (0) 2 28.9 11 41-0
F +49 (0) 2 28.9 11 41-41
bonn@viandensommer.de

Sachsenring 83
50677 Köln
T +49 (0) 2 21.93 12 27-0
F +49 (0) 2 21.93 12 27-27
koeln@viandensommer.de

www.viandensommer.de

Hier ist die Verkaufsstelle in der Praxis gemeint und nicht ein gesondert geführtes Einzelhandelsgeschäft in separaten Räumlichkeiten.

Da die Praxisräume aus berufsrechtlicher Sicht in den Verantwortungs- und Pflichtenkreis der Zahnärztin oder des Zahnarztes unterliegen, sollte besondere Vorsicht im Bereich der Werbung beachtet werden. Zurückhaltung ist hier geboten!

Steuerarten

- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

1. Einkommensteuer

Einkommensteuer (mit Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) ist in jedem Fall auf Gewinne oder Einnahmeüberschüsse zu zahlen.

Die eventuell zu zahlende Gewerbesteuer ist im Gegensatz zur Einkommensteuer eine Betriebsausgabe (d.h. mindert den Gewinn).

Bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mindert sich die tarifliche Einkommensteuer um das 1,8 fache des Gewerbesteuermessbetrages.

Stark vereinfachtes Beispiel (ohne Freibeträge etc.)

zu versteuerndes Einkommen	100.000
Einkommensteuer	26.192
verbleibende Liquidität	73.808
Überschuss	100.000
Gewerbesteuer	
Gewerbesteuermessbetrag	
$100.000 \times 5 \% = 5.000$	
Hebesatz der Stadt 450%	
Gewerbesteuer	22.500
verbleibender Überschuss	77.500
Einkommensteuer	17.554

Anrechnung 1,8 fache von 5.000	9.000
Einkommensteuer zu zahlen	8.554
verbleibende Liquidität	68.946

2. Gewerbesteuer

Trennungsprinzip

- a. Einkünfte aus der selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit
- b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einzelpraxis

Einnahmequelle „Prophylaxe-Shop“ gesondert aufzeichnen. Das gilt auch für die Aufwendungen wie Wareneinkauf, Raumkosten, Personal, etc. Sonst teilt die Finanzverwaltung die Aufwendungen im Verhältnis der Umsätze der beiden Geschäftsfelder auf.

Gemeinschaftspraxen (echte BGB Gesellschaft)

zur Trennung sind folgende Dinge zu beachten:

- zwei getrennte Gesellschaften sind zu führen
- getrennte Kassen und Bankkonten
- in einem getrennten Raum
- Aufwendungen trennen
- ist die Trennung problematisch z.B. Telefonanlage, dann ist im Verhältnis der Umsätze zu trennen.

Praxisgemeinschaft (Konglomerat von Einzelpraxen)

hier ist die Frage wer den Shop betreibt

- einer (wie Einzelpraxis)
- mehrere, aber nicht alle (hier entsteht dann eine neue BGB Gesellschaft)
- alle (wie Gemeinschaftspraxis zu führen)

Sonderfälle

- Klinik
- Gesellschaft mit Praxisteam

Gewerbesteuerfreibetrag bei natürlichen Personen 24.500 Euro

Steuermesszahlen bei natürlichen Personen

für die nächsten	12.000	>	1%
für weitere	12.000	>	2%
für weitere	12.000	>	3%
für weitere	12.000	>	4%
dann			5%

Dann wird der Messbetrag mit dem Hebesatz multipliziert: Gemeinden über 500.000 Einwohner zwischen 410% Berlin und 490% München oder Frankfurt. Bei Gemeinden größer 50.000 ab 350%.

3. Umsatzsteuer

- zur Zeit 16 % Umsatzsteuer
- Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen sind zu fertigen.

Der umsatzsteuerliche „Kleinunternehmer“ § 19 Umsatzsteuergesetz (Wahlrecht).

- Freigrenze 17.500 Euro inkl. Umsatzsteuer
- Im laufenden Jahr dürfen 50.000 Euro nicht überschritten werden.